

**Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5
– Medizinische Fakultät –
vom 26.10.2018**

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – vom 22.04.2004 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird nach „§ 14 Die Pflichten der/des Habilitierten“ wie folgt neu gefasst:

- „ § 15 (Einsichtnahme der Bewerberin/des Bewerbers in die Unterlagen des Habilitationsverfahrens)
§ 16 (Venia legendi)
§ 17 (Anerkennungsfähiger Unterricht)
§ 18 (Die Umhabilitation)
§ 19 (Erweiterung der Lehrbefugnis)
§ 20 (Rücknahme, Widerruf der Lehrbefähigung)
§ 21 (Erlöschen, Widerruf der Lehrbefugnis)
§ 22 (Inkrafttreten)
§ 23 (Übergangsregelung)“**

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Facultas Docendi). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand das Recht, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen.“

3. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Venia legendi“ ersetzt durch die Wörter „Facultas docendi“.

4. § 13 Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Frau/Herr Dr. N.N. ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen.“

5. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Rechten und Pflichten der/des Habilitierten gehört insbesondere die angemessene wissenschaftliche Vertretung des Fachgebiets.“

6. Der bisherige § 17 wird zu § 15.

7. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 (Venia legendi)

- (1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung (Facultas docendi) zuerkannt. Darüber hinaus kann die/der Habilitierte die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi), beantragen.
- (2) Die oder der Habilitierte reicht den Antrag gemäß Formblatt nach Abschluss des Habilitationsverfahrens der Dekanin/dem Dekan ein. Die Dekanin/Der Dekan verleiht die Lehrbefugnis, wenn keine Gründe entgegenstehen, die die Ernennung der Antragstellerin/des Antragstellers zur/zum beamteten Professorin/Professor gesetzlich ausschließen oder die eine erhebliche Beeinträchtigung des Lehrbetriebs der Fakultät durch die/den Antragstellerin/Antragsteller erwarten lassen.

- (3) Mit dem Antrag auf die Lehrbefugnis an der Fakultät geht die oder der Habilitierte eine Verpflichtung zur Beteiligung an der fakultären Lehre im Rahmen eines anererkennungsfähigen Unterrichtes im Umfang von 1,6 Punkten pro Jahr gemäß § 17 ein.
- (4) Über Ausnahmen von dieser Lehrverpflichtung in besonderen Einzelfällen entscheidet die Dekanin/der Dekan auf Antrag.
- (5) Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (6) Die Habilitationsurkunde gemäß § 13 erhält den Zusatz „Auf Antrag der/des Habilitierten erteilt der Fachbereich 5 – die Medizinische Fakultät – Frau/Herrn Dr. ... die Befugnis, in ihrem/seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi). Herr/Frau Dr. ... ist berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen.“

8. Der bisherige § 14a wird zu § 17.

9. Der bisherige § 14a Abs. 1 Satz 1 (zukünftig § 17 Abs. 1 Satz 1) wie folgt neu gefasst:

„Als für die Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis anererkennungsfähiger Unterricht werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:“

10. Im bisherigen § 14a Abs. 1 (zukünftig § 17 Abs. 1) werden bei Buchstabe „a“ nach den Wörtern „mündlich/praktische Prüfungen“ die Wörter eingefügt „oder Jurorentätigkeit in Auswahl- oder Prüfungsverfahren“.

11. Der bisherige § 15 zu § 18.

12. Im bisherigen § 15 (zukünftig § 18) wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag auf Umhabilitation sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit eingehender Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges;
2. Verzeichnis der Lehrtätigkeiten seit der Habilitation gemäß § 17. Das Erreichen bestimmter Punktzahlen ist keine notwendige Voraussetzung für die Umhabilitation. Die erzielten Punktzahlen bilden einen Aspekt in der Gesamtwürdigung des Antrags auf Umhabilitation.
3. eine Liste der aktuell betreuten sowie erfolgreich abgeschlossenen Promotionen;
4. Geburtsurkunde;
5. registerlicher Nachweis;
6. Promotionsurkunde und ggf. andere Zeugnisse über wissenschaftliche Prüfungen;
7. schriftliche Habilitationsleistungen und Habilitationsurkunde;
8. Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
9. Zusammenstellung der wissenschaftlichen Vorträge (mit Datum und Ort).“

13. § 15a wird gestrichen.

14. Der bisherige § 16 wird zu § 19.

15. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 (Rücknahme, Widerruf der Lehrbefähigung)

- (1) Die Verleihung der Lehrbefähigung ist durch den Fachbereichsrat zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (2) Die Lehrbefähigung kann widerrufen werden,
 1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist;
 2. wenn die/der Habilitierte nach Erteilung der Lehrbefähigung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt oder wenn ihr/ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde;
 3. wenn die/der Habilitierte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen des Faches, für das ihre/seine Lehrbefähigung besteht, gröblich verletzt hat; insbesondere, wenn sie/er wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
- (4) Der Beschluss zur Rücknahme bedarf der einfachen Mehrheit, der Beschluss zum Widerruf einer Zweidrittelmehrheit im Fachbereichsrat.
- (1) Vor dem Beschluss über Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung ist der/dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fachbereichsrat zu geben. Nach dem Verlust der Lehrbefähigung darf der Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad nicht mehr geführt werden.“

16. Der bisherige § 18 wird zu § 21 und wie folgt neu gefasst:

„§ 21 (Erlöschen, Widerruf der Lehrbefugnis)

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Lehrbefähigung, durch schriftlich erklärten Verzicht, Berufung oder Umhabilitation der Privatdozentin/des Privatdozenten an einen anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder eine andere wissenschaftliche Hochschule.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn die/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit im Umfang gemäß § 16 Abs. 3 ausgeübt hat; es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Der Beschluss zum Widerruf bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Fachbereichsrat.
- (4) Vor dem Beschluss zum Widerruf der Lehrbefugnis ist der/dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fachbereichsrat zu geben. Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden. Das Recht zum Führen des Doktorgrads mit dem Zusatz „habil.“ bleibt davon unberührt.
- (5) Der den Widerruf der Lehrbefugnis aussprechende Beschluss ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Habilitierten schriftlich zuzustellen. § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

17. Der bisherige § 19 wird zu § 22.

18. Der bisherige § 20 wird zu § 23.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. Juli 2018 und vom 16. Oktober 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels